

gien besaß, das Haus der Freien Frauen vorm Halle'schen Thore nicht als fünftes Collegium bezeichnen können. — Dem Rector lag die Verpflichtung ob, die Collegien von Zeit zu Zeit zu revidiren, wobei er von den Seniores der vier Nationen, später Dechanten der Fakultäten, unterstützt oder wohl auch vertreten wurde. Ganz kasernenmäßig durfte kein Student ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten in die Stadt gehen, oder wohl gar eine Privatwohnung beziehen.

Sogleich nach Stiftung der Universität wiesen Markgraf Friedrich und sein Bruder Wilhelm den ersten Lehrern zwei Gebäude zu Wohnung und Unterhalt an, mit völliger Befreiung von bürgerlichen Abgaben und fremder Gerichtsbarkeit. Die zwanzig damals angestellten Lehrer oder Magistri wurden in diese Collegien so vertheilt, daß zwölf, nämlich drei aus jeder der vier Nationen, in welche die Universität zerfiel, im Großen und acht im Kleinen Fürstencollegium, wie die beiden Collegien nach ihren fürstlichen Stiftern genannt wurden, Aufnahme fanden. Die Collegiaten des Großen Fürstencollegiums bekamen an jährlicher Besoldung jeder 30 Meißnische Gülden, der Magister der Gottesgelahrtheit aber doppelt so viel und den Collegiaten des Kleinen Fürstencollegiums waren 12 Meißnische Gülden Jahresgehalt angewiesen.

Was die vier Nationen anlangt, so darf man nicht glauben, daß alle denselben Angehörige auch wirklich der Nation, nach welcher sie sich benannten, entsprossen waren. Zur Meißnischen gehörten nur Meissen und Thüringen, zur Sächsischen Nation Ober- und Niedersachsen, Holstein, Pommern, Mecklenburg, Westphalen, Cöln, Trier, Münster, Osnabrück, Baderborn und Minden, die Königreiche Dänemark, Schweden, England und die Niederlande. Die Baiersche oder Fränkische Nation, als die stärkste, umfaßte ganz Ost- und Westfranken, und also auch Frankreich, den Rhein, die Ober- und Unterpfalz, Baiern und Schwaben, Bamberg, Würzburg, Elsaß-Lothringen, die Schweiz, Salzburg, Oesterreich, Kärnthén, Steiermark, Tyrol, Italien,